

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/17/11487			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 21.04.2017 Verfasser: Maria Schultz			
Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre für den in der Aufstellung befindlichen B- Plan Nr. 14 "Gutsanlage Zierow" der Gemeinde Zierow				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow				

Sachverhalt:

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 ff BauGB für das Gebiet :

- Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „ Gutsanlage Zierow “

2. Die Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten werden getragen aus dem gemeindlichen Haushalt

Anlagen:

Anlage zum Aufstellungsbeschluss – Übersichtskarte

Satzungsentwurf:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 und der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat am _____ beschlossen, dass für das Gebiet : Gemeinde/ Gemarkung Zierow, Flur 1, den Bereich der Gutsanlage Zierow und die angrenzende Umgebungsbebauung umfassend, ein Bebauungsplan aufgestellt wird (B- Plan Nr. 14).

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 – räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „ Gutsanlage Zierow “ der wie folgt begrenzt ist:

im Norden und Nordosten :	durch die Lindenstraße
im Südosten :	durch die Wischer Straße
im Süden :	durch Grünflächen
im Westen :	durch den Zierower Bach (sh. Übersichtsplan)

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.